

# Bundesjagdgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426)

## I. Abschnitt                    **Das Jagdrecht**

### § 1        **Inhalt des Jagdrechts**

- (1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden.
- (2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.
- (4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.
- (5) Das Recht zur Aneignung von Wild umfasst auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier von Federwild sich anzueignen.
- (6) Das Jagdrecht unterliegt Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften

Übersicht	Rn.
1. Nutzungsrecht (Abs. 1)	1
2. Wildlebende Tiere (Abs. 1)	2–3
3. Hegepflicht (Abs. 2)	4–5
a) Biotophege	6
b) Wildhege	7–9
4. Weidgerechtigkeit (Abs. 3)	10–11
5. Jagdausübung (Abs. 4)	12–13
6. Umfang des Rechts zur Aneignung (Abs. 5)	14–23
7. Beschränkungen des Jagdrechts (Abs. 6)	24

### **1. Nutzungsrecht (Abs. 1)**

- 1** Das Jagdrecht ist das dingliche subjektive Nutzungsrecht (§ 96 BGB) an einem Grundstück. Es steht dem Eigentümer an seinem Grund und Boden zu, es ist untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden (§ 3 Abs. 1). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden (siehe 5.).

### **2. Wildlebende Tiere (Abs. 1)**

- 2** In Freiheit befindliche wildlebende Tiere sind nach § 960 BGB herrenlos. Das trifft nicht zu für Tiere in Tiergärten, Tierparks, Wildparks und Wildgehegen. Aus solchen Gehegen ausgebrochene Tiere, die sich vorübergehend in Freiheit befinden, sind ebenfalls nicht herrenlos. Sie werden herrenlos, wenn der Eigentümer das Tier nicht unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt (§ 960 Abs. 2 BGB).
- 3** Dem Jagdrecht unterliegen nur die in § 2 Abs. 1 aufgezählten und die von den Ländern dem Jagdrecht unterstellten wildlebenden Tierarten. Alle übrigen wildlebenden Tiere unterliegen dem Naturschutzrecht. Haustierarten dürfen nicht im Rahmen des Jagdrechts erlegt werden, mit Ausnahme von wildernden Hunden und Katzen im Rahmen des Jagdschutzes (§ 23 i. V. mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 HJagdG). Die Erlegung von in Freiheit befindlichen Haustieren oder in Gehegen befindlichen wilden Tieren bedarf der Einwilligung des Eigentümers und der behördlichen Genehmigung, sie ist keine Jagdausübung.

### **3. Hegepflicht (Abs. 2)**

- 4** Grundsätzlich liegt das Jagdrecht und damit die Hegepflicht nach Abs. 1, Satz 2 beim Grundstückseigentümer, der sie aber nur in Jagdbezirken ausüben darf (§§ 3 und 4). Soweit die Ausübung des Jagdrechts verpachtet ist, geht die Hegepflicht neben dem Jagdrechtsinhaber auch auf den Jagdpächter über (§ 2 Abs. 2 HJagdG).
- 5** Ziel der Hege nach Abs. 2 ist die Schaffung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes (Biotophege) sowie die Herbeiführung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes (Wildhege).
- 6** a) **Biotophege.** In gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 8) ist die Jagdgenossenschaft Inhaber des Jagdrechts, die entsprechend § 2 Abs. 1 HJagdG ausreichende Flächen bereitstellen soll, die dem Wild Deckung und Äsung bieten. Nach der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen (StAnz. 4/2006, S. 239 – Anhang I. 4.1) sollten wenigstens 0,5 Prozent der jeweiligen Jagdbezirksfläche für qualifizierte Äsungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Die Ziele der Biotophege werden in § 2 Abs. 2 HJagdG und der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen (StAnz. 4/2006, S. 239, Anhang I. 4.1) konkretisiert.

**b) Wildhege.** Zur Wildhege gehören: Jagdschutz (§ 23), Schutz vor Wildseuchen (§ 24), Wildfütterung (§ 28 i. V. mit § 30 HJagdG), Beantragung und Durchführung des dem Wildbestand und den Revierverhältnissen angepassten Abschusses u. a.

Wild gehört in angemessener Zahl zum Ökosystem. Ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildbestand wird durch die Möglichkeiten und Grenzen des Naturraumes begrenzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 HJagdG).

Unter „artenreich“ sind die natürlich vorkommenden heimischen Wildarten zu verstehen. Das Aussetzen von Wild ist mit Ausnahme von Rebhühnern und Fasanen nur mit Genehmigung der Jagdbehörde zulässig oder bei Schwarzwild und Wildkaninchen gänzlich verboten (§ 28 Abs. 2 und 3 i. V. mit § 23 Abs. 8 HJagdG).

#### 4. Weidgerechtigkeit (Abs. 3)

„Deutsche Weidgerechtigkeit“ ist ein gesetzlich nicht festgelegter Begriff (unbestimmter Rechtsbegriff), der die traditionelle Jagdausübung und das ethische Verständnis der Jagd beinhaltet. Allgemein ausgedrückt bezeichnet er die Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die bei der Ausübung der Jagd als weidmännische Pflichten zu beachten sind (siehe auch DJV-Positionspapier zur Weidgerechtigkeit, Hessenjäger 1/2008, 12).

Schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit können gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4, § 18 zur Versagung des Jagdscheines führen.

#### 5. Jagdausübung (Abs. 4)

Abs. 4 und 5 beinhaltet die Tätigkeiten im Rahmen des Jagdausübungsrechts, die nur von Jagdausübungsberechtigten als Inhaber des Jagdrechts in Eigenjagdbezirken oder Jagdpächtern eines Eigenjagdbezirks oder gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausgeübt werden dürfen (§§ 3 Abs. 3, 4 ff). Jagdausübungsberechtigte können Dritten (Jagdgästen) Jagderlaubnisse erteilen (§ 12 Abs. 1 und 2 HJagdG). Darüber hinaus können weitere zur Ausübung der Jagd Befugte angestellt bzw. bestellt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 1, § 25 oder § 14 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 und 2 HJagdG).

Zur Ausübung der Jagd ist immer ein Jagdschein erforderlich (§ 15 BJBG).

Die Jagd wird ausgeübt durch

- Aufsuchen zum Erlegen oder Fangen von Wild. Das Aufsuchen muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen. Beunruhigung oder Verscheuchen des Wildes ist keine Jagdausübung i. S. des § 1 Abs. 3.
- Nachstellen durch Annäherung an das Wildes um es zu erlegen oder zu fangen.

- Erlegen, Tötung des Wildes durch Schuss- oder Stichwaffen oder Verwendung von Fallen.
- Fangen lebenden Wildes in Fallen. Bei der Ausübung der Fangjagd mit Totschlags- bzw. Lebendfangfallen ist in Hessen § 19 HJagdG sowie die Verordnung über die Fangjagd zu beachten.

#### **6. Umfang des Rechts zur Aneignung (Abs. 5)**

- 14** Dem Recht zur Aneignung von Wild nach Abs. 1 ist nach Abs. 5 die Aneignung von krankem oder verendetem Wild, von Fallwild und Abwurfstangen sowie der Eier von Federwild gleichgestellt.
- 15** Eine Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts nach Abs. 4 oder 5, d. h. ohne Erlaubnis des Jagdrechts- oder Jagdausübungsinhabers, erfüllt den Tatbestand der **Jagdwilderei** nach § 292 StGB.
- 16** Eine Verletzung des Aneignungsrechtes kann darüber hinaus **Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche** begründen. So ist beispielsweise der Wilderer nach § 823 Abs. 1 BGB oder der Halter bzw. Aufsichtspflichtige eines wildernden Hundes nach § 823 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 7 HJagdG schadensersatzpflichtig. Zu ersetzen ist in der Regel nur der Wildbretwert des zu Tode gekommenen Wildes (BGH in MDR 1958, S. 325).  
Bei rechtswidrigen Störungen der Jagdausübung kommen Unterlassungsansprüche nach § 1004 BGB in Betracht, da das Jagdausübungrecht ein absolutes Recht i. S. des § 823 Abs. 1 BGB darstellt.  
(Siehe hierzu u. a.: AG Bückeburg 11.1.2000, JE I Nr. 103; LG Bückeburg 5.10.2000, Az. 1 S 47/100; AG Holzminden 16.9.1994, JE I Nr. 87; LG Göttingen 3.1.1994, JE X Nr. 98; AG Bad Hersfeld 2.5.2006, JE I Nr. 106 – Überjagende Stöberhunde; OLG Koblenz 4.4.1990, JE I Nr. 70 – mutwillige Störung; OLG SH 16.7.1986, JE I Nr. 52 – Open-Air-Festival; OLG Nürnberg 4.10.1984, JE I Nr. 38 – Betrieb eines Golfplatzes; OLG Frankfurt 12.2.1980, JE I Nr. 9 – Kfz-Verkehr durchs Revier)
- 17** Die **Störung der Jagdausübung** in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 3 i. V. mit § 42 Abs. 1 Nr. 7 HJagdG und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 18** **Krankes Wild** ist neben durch Krankheiten befallenes Wildes auch krank geschossenes oder auf sonstige Weise verletztes Wild.
- 19** **Verendetes Wild** ist das durch äußere Gewalt einwirkung verendete Wild. Hierzu zählt auch das im Straßenverkehr getötete Wild. Da dem Aneignungsrecht nach Abs. 1 keine Aneignungspflicht gegenübersteht, besteht auch keine Beseitigungspflicht überfahrenen Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten.  
(Zur Beseitigungspflicht von Tierkadavern aus Kfz-Unfällen auf öffentlichen Straßen siehe: Sassenberg, NuR 2007, 326–330).

**Fallwild** ist auf natürliche Weise z. B. infolge Alters, Krankheit oder Hunger eingegangenes Wild. Handelt es sich um abschusspflichtiges Wild, ist es auf den Abschussplan (§ 21) anzurechnen; es unterliegt, wie alles übrige im Revier getötete Wild, der Abschussmeldung (§ 26 Abs. 3 HJagdG) bzw. Eintragung in die Streckenliste (§ 26 Abs. 5 HJagdG).

20

**Abwurfstangen** sind die im natürlichen Verlauf jährlich abgeworfenen Stangen aller Hirscharten (z. B. Rothirsch, Damhirsch, Rehbock). Hierzu zählen sinngemäß auch durch Brunftkämpfe oder sonstige Gewaltanwendung abgebrochene Geweihteile (a. A. Mitzschke-Schäfer, § 1 Rn. 22).

21

**Eier von Federwild** gehören zwar zum Aneignungsrecht nach Abs. 5, jedoch ist das Ausnehmen der Gelege von Federwild nach § 22 Abs. 4 Satz 4 verboten. In Hessen wurde von der Ausnahmeregelung nach § 22 Abs. 4 Satz 5 und 6 kein Gebrauch gemacht. Ausnahmen bestehen nur bei Notmaßnahmen zur Rettung des Geleges (z. B. ausgemähtes Gelege).

22

Der Jagdausübungsberechtigte wird erst Eigentümer des erlegten Wildes oder der dem Jagdrecht unterliegenden Sache nach Abs. 5, wenn er von seinem Aneignungsrecht Gebrauch gemacht hat, d. h. es in Besitz genommen hat. Mindestens ist für die Inbesitznahme und damit für die Aneignung Voraussetzung, dass er weiß, wo sich das dem Aneignungsrecht unterliegende Wild oder die Sache befindet.

23

## 7. Beschränkungen des Jagdrechts (Abs. 6)

Das BJagdG enthält verschiedene Regelungen, die das Jagdrecht mit Rücksicht auf andere Interessen einschränken. Das Gleiche gilt für die zum Jagdrecht eingangenen landesrechtlichen Vorschriften, die nach der „Föderalismusreform“ über den Rahmen des BJagdG hinausgehen können (siehe § 1 HJagdG Rn. 2).

24

## § 2 Tierarten

### (1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

#### 1. Haarwild

Wisent (*Bison bonasus* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.), Steinwild (*Capra ibex* L.), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.), Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Schneehase (*Lepus timidus* L.), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Murmeltier (*Marmota marmota* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.) Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Baumarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela Putorius* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Fischotter (*Lutra lutra* L.), Seehund (*Phoca vitulina* L.);

#### 2. Federwild

Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Wachtel (*Coturnix coturnix* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.), Birkwild (*Lyrurus tetrix*

L.), Rackerwild (*Lyrus tetrix* x *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Tetrastes bonasia* L.), Alpenschneehuhn (*Logopus mutus* MONTIN), Wildtrutzhuhn (*Meleagris gallopavo* L.), Wildtauben (Columbidae), Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL.), Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISSON und *Branta* SCOPOLI), Wildenten (Anatinae), Säger (Gattung *Mergus* L.), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), Blässhuhn (*Fulica atra* L.), Möwen (Laridae), Haubentaucher (*Podiceps cristatus* L.), Großtrappe (*Otis tarda* L.), Graureiher (*Ardea cinerea* L.), Greife (Accipitridae), Falken (Falconidae), Kolkrabbe (*Corvus corax* L.).

(2) Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisente, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, ferner Auerwild, Steinadler und Seeadler. Alles übrige Wild gehört zum Niederwild.

Übersicht	Rn.
1. Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (Abs. 1)	1–3
2. Erweiterung durch die Länder (Abs. 2)	4–5
3. Schalenwild (Abs. 3)	6
4. Hoch- und Niederwild (Abs. 4)	7

### 1. Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (Abs. 1)

- 1 Abs. 1 zählt die Wildarten bzw. -gattungen auf, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild). Die Bejagung und Hege des Wildes wird durch die jagdrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder geregelt, insbesondere unterliegen die Wildarten den Jagdzeitenverordnungen des Bundes und der Länder. Danach dürfen bestimmte Wildarten ganzjährig, mit Ausnahme in Brut- und Setzzeiten (§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2), oder nur zur bestimmten Jagdzeiten bejagt werden oder genießen eine ganzjährige Schonzeit.
- 2 Alle übrigen Tierarten werden vom Naturschutzrecht erfasst, soweit sie nicht von den Ländern nach Abs. 2 dem Jagdrecht unterstellt sind. Je nach Zugehörigkeit zum Rechtskreis unterliegen die wildlebenden Tierarten daher dem Schutz des Jagdrechts oder dem Schutz des Naturschutzrechts. Beispielsweise unterliegen die „Zuwanderer“ Elch und Luchs dem Jagdrecht, während Bär und Wolf dem Naturschutzrecht unterliegen.
- 3 Der Bisam unterliegt dem Naturschutzrecht, darf jedoch, wie Haus- und Wanderratte und verschiedene Mäusearten, gefangen und getötet werden, wenn dafür ein „vernünftiger Grund“ vorliegt. Jagdscheininhaber benötigen hierfür keine besondere Schieferlaubnis (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG).

## 2. Erweiterung durch die Länder (Abs. 2)

Nach Abs. 2 können die Länder zwar weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, sie können jedoch den vom BjagdG vorgegebenen Katalog nicht einengen. Dagegen können die Länder, solange sie, wie Hessen, in ihren Jagdgesetzen keine vom BjagdG abweichenden Regelungen getroffen haben, die in der Bundesjagdzeiten-Verordnung vom 2.4.1977, zuletzt geändert am 25.4.2002 (BGBl. I S. 1487) festgesetzte Jagdzeiten zwar einengen oder aufheben, aber nur in bestimmten Ausnahmefällen erweitern (§§ 22, 26 BjagdG). 4

Hessen hat von der Ermächtigung in Abs. 2 Gebrauch gemacht und durch Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 3.3.1999 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch VO vom 23.12.2005 (StAnz. 2006 S. 238) Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber, Rabenkrähe und Elster dem Jagdrecht unterstellt (siehe Übersicht über die Jagdzeiten, Anhang I. 3.5). 5

## 3. Schalenwild (Abs. 3)

Der Begriff „Schenalwild“ ist u. a. von Bedeutung bezüglich der Abschussregelung in § 21 Abs. 2 und §§ 26 bis 26b HJagdG, der Wildfütterung in § 30 HJagdG oder der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 23.12.2005 (StAnz. 2006, S. 239, Anhang I. 4.1). 6

## 4. Hoch- und Niederwild (Abs. 4)

Die Unterscheidung von Hoch- und Niederwild hat in Hessen ihre Bedeutung weitgehend verloren nachdem die Mindestpachtzeiten für Hoch- und Niederwildjagden einheitlich auf zehn Jahre festgelegt wurden (§ 10 Abs. 1 HJagdG). Die Unterscheidung spielt allenfalls noch bei der Gestaltung der Jagdpacht-preise eine Rolle. 7

## § 3 Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

- (1) **Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.**
- (2) **Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.**
- (3) **Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff. ausgeübt werden.**

## 1. Inhaber des Jagdrechts (Abs. 1)

Das Jagdrecht ist ein untrennbarer Teil des Eigentumsrechts am Grund und Boden (§ 1 Rn. 1). Eigentum ist – wie die Würde des Menschen und wie die Freiheit – ein elementares Grundrecht (Art. 14 GG). Art. 19 Abs. 2 GG lautet: 1

„In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.“

Zum „Grund und Boden“ gehören auch gem. § 5 Abs. 2 BJagdG Wasserflächen.

## **2. Ausübung des Jagdrechts (Abs. 3)**

- 2** Abs. 3 schreibt das „Reviersystem“ in Deutschland fest. Die Länder könnten jedoch jetzt nach Änderung des GG (siehe § 1 Rn. 2 HJagdG) für ihr Bundesland das sog. „Lizenzsystem“ einführen. Eine solche Regelung könnte vom Bundesgesetzgeber jedoch wieder „kassiert“ werden, da nach der Neuregelung im GG immer das zuletzt in Kraft gesetzte Gesetz gilt. Um einem ständigen Hin- und Her in der Gesetzgebung vorzubeugen, wollen verschiedene Bundesländer ein sog. „Eckpunktepapier“ vereinbaren, worin einige Grundsätze des bisherigen Jagdrechts in Deutschland, u. a. auch das „Reviersystem“, festgeschrieben werden sollen. In Hessen wollen alle derzeit im Landtag vertretenen Parteien auch in Zukunft am bewährten Reviersystem festhalten (siehe Hessenjäger Nr. 1/2008, 5 ff.)

## **II. Abschnitt Jagdbezirke und Hegegemeinschaften**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 4 Jagdbezirke**

**Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).**

<b>Übersicht</b>	<b>Rn.</b>
1. Einteilung der Jagdbezirke	1
2. Reviersystem	2–5
3. Lizenzsystem	6

### **1. Einteilung der Jagdbezirke**

- 1** Das BJagdG teilt entsprechend § 3 Abs. 3 die Jagdbezirke in **Eigenjagdbezirke** und **gemeinschaftliche Jagdbezirke** ein. Die Jagdbezirke umfassen sämtliche Flächen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese bejagbar sind oder nicht (siehe hierzu zu § 8 Rn. 1 und § 7 Rn. 2 Abs. 1 HJagdG).

### **2. Reviersystem**

- 2** Die im BJagdG festgelegten Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke (§ 7) und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8 und § 7 HJagdG) berücksichtigen einerseits

die Eigentumsrechte des Grundeigentümers und andererseits die Erfordernisse an eine sachgemäße Hege und Bejagung des Wildes.

Nachdem 1848 das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden wurde und jeder unabhängig von der Größe seines Grundeigentums auf seiner Eigentumsfläche jagen konnte, zeigte sich sehr bald, dass durch die hemmungslose Bejagung durch die vielen einzelnen kleinen Grundeigentümer die Wildbestände weiträumig vor ihrer Vernichtung standen. Folglich wurde schon ein Jahr später verfügt, dass das Jagdrecht nur noch in Jagdbezirken ausgeübt werden durfte. Die Flächen der kleineren Grundeigentümer wurden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefasst. Nur dann, wenn die zusammenhängenden Flächen eines Eigentümers mindestens 75 ha umfassten, durfte er selbst auf seinem Grund und Boden sein Jagdrecht ausüben. Das „Reviersystem“ war geboren.

Die Festlegung der **Mindestgröße für Eigenjagdbezirke** von 75 ha ist somit historisch bedingt und stellt einen Kompromiss dar zwischen den Mindestanforderungen an eine wildgerechte Reviergröße einerseits und dem Eigentumschutz andererseits.

Während somit bei der Bildung von Eigenjagdbezirken der Schutz des Eigentums und des eigenen Jagdausübungsrechts überwiegt, spielt bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken das Eigentumsrecht des Einzelnen eine eher untergeordnete Rolle, und es treten mehr die Erfordernisse an eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung des Wildbestandes in den Vordergrund. Die **Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke** beträgt daher 150 ha (in Hessen 200 ha – § 7 Abs. 1 HJagdG).

### 3. Lizenzsystem

Im Ausland besteht überwiegend das Lizenzsystem. Dabei ist das Jagdrecht nicht an das Grundeigentum gebunden, sondern steht dem Staat zu, der an einzelne Jäger eine Lizenz zum Abschuss von Wild erteilt.

## § 5 Gestaltung der Jagdbezirke

**(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.**

**(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnböörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.**

3

4

5

6

**Übersicht****Rn.**

1.	Abrundung von Jagdbezirken (Abs. 1)	1–4
2.	Schmalflächen (Abs. 2)	5–10

**1. Abrundung von Jagdbezirken (Abs. 1)**

- 1 Vor der Abrundung müssen Eigenjagdbezirke oder gemeinschaftliche Jagdbezirke ihre Eigenschaft als solche besitzen. Die Schaffung neuer Jagdbezirke durch Angliederung von Flächen ist nicht zulässig (OVG Koblenz, RdL 1990, 124). Andererseits kann die Eigenschaft als Jagdbezirk durch Abtrennung von Flächen verloren gehen, wenn die Mindestgröße der §§ 7 bzw. 8 unterschritten werden (siehe auch § 4 Abs. 4 HJagdG).
- 2 Bei Abrundung muss diese entsprechend § 1 Abs. 2, 3 aus Gründen der Wildhege („Jagdpflege“) und der weidgerechten „Jagdausübung“ erforderlich sein (VGH HE 8.7.1966, EJS III S. 3 Nr. 1). Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten bei der Bejagung genügen nicht (OVG Lüneburg 10.3.1994, JE II Nr. 126).
- 3 „Notwendig“ bedeutet, dass die Abrundung aus zwingenden jagdlichen Erfordernissen notwendig ist; nicht zulässig sind Abrundungen, wenn sie lediglich zweckmäßig sind (OVG RP RdL 1964, 106; OVG Lüneburg 6.12.1990, JE II Nr. 115 u. 8.8.1991, JE II Nr. 116).
- 4 Die Abrundung erfolgt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Hessen kennt im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern auch keine „Abänderungsvereinbarung“. Die Abrundung erfolgt durch die UJB durch Verwaltungsakt (siehe § 4 Abs. 1 HJagdG). An eine „Rückgliederung“ sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei der Angliederung (siehe auch weitere Nachweise: Mitzschke/Schäfer: § 5 Rn. 18, 19).

**2. Schmalflächen (Abs. 2)**

- 5 Bei den in Abs. 2 aufgezählten Flächen handelt es sich um Sonderflächen, die wegen lang gestreckter und schmaler Form weder verbinden noch trennen und für die drei verschiedene Regeln gelten:
  - sie bilden keinen selbstständigen Jagdbezirk;
  - sie unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks;
  - sie stellen auch nicht den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen her.
- 6 **Ordnungsgemäße Jagdausübung** ist z. B. dann nicht gegeben, wenn beschossenes Wild regelmäßig erst im Nachbarjagdbezirk zur Strecke kommt.
- 7 Ein Zusammenhang von Flächen ist aber dann gegeben, wenn diese sich auch nur in einem Punkt berühren (sog. **Punktverbindung**)